



EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

TEXT 1

ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN – RECHTSGRUNDLAGEN IM PRIMÄRRECHT UND SEKUNDÄRRECHTLICHE REGELUNGEN

Autor: Michael Wilding

**Vorbereitet für die Veranstaltung Deutsche Fachsprache Recht (Tschechische Republik,
Kroměříž, Justizakademie, 27. Juni – 1. Juli 2016)**

Study material is developed for the project “Training Legal Languages for Effective Functioning of Judicial Cooperation in EU”. It is produced solely for educational purposes. It has been created for the purposes of legal language training with the financial support of the Justice Programme of the European Union.



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



Text 1. Zusammenarbeit in Strafsachen – Rechtsgrundlagen im Primärrecht und sekundärrechtliche Regelungen

Voraussetzungen: fortgeschrittenes Sprachniveau Deutsch, Kenntnis der Schlüsselbegriffe, Kenntnis der unter Aufgabe 9 aufgeführten Richtlinien

Lernziele: Nach dieser Einheit werden Sie eine Vielzahl von Grundbegriffen beherrschen, die für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen unabdingbar sind.

I. Einführung

Aufgabe 1:

Eigene Vorstellung

Stellen Sie sich der Gruppe vor. Einige Fragen als Hilfestellung.

Fragen:

- Beschreiben Sie kurz den Ort und die Art Ihrer Tätigkeit!
- Wie lange arbeiten Sie in der jetzigen Position?
- Was haben Sie vor Ihrer jetzigen Tätigkeit gearbeitet?
- Welche Ausbildung ist für Ihre Tätigkeit notwendig?

Aufgabe 2:

Stellen Sie Ihren Nachbarn der Gruppe vor. Einige Fragen als Hilfestellung. Bitte vermeiden Sie Fragen, die bereits in der Eigenvorstellung beantwortet wurden.

Fragen:

- Wie lange lernen Sie deutsch?
- Wohin fahren Sie gern in den Urlaub?
- Haben Sie ein Haustier?
- Lesen Sie gern? Gehen Sie gern ins Kino/ Theater/ Oper?

II. Zusammenarbeit in Strafsachen

Aufgabe 3:

Lesen Sie den folgenden Text zur Geschichte der Europäischen Integration und beantworten Sie danach die Fragen und lösen die Aufgabe 4!

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs gab es verschiedene Initiativen für ein vereintes Europa. So entstanden das United Europe Movement (UEM) mit dem Ziel eines Staatenbundes und die Union Européenne des Fédéralistes“ (UEF) mit dem Ziel einer Föderalstruktur. Ab 1947 wurde der Marshall-Plan entwickelt, 1949 wurden die NATO und der Europarat gegründet.

Im Jahr 1950 verkündete Robert Schuman den Plan, der dann zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) führte. Eine Europäische



Verteidigungsgemeinschaft scheiterte 1954 am Widerstand Frankreichs. Damit scheiterte auch das mit dieser verbundene Projekt einer Europäischen Politischen Gemeinschaft. 1955, auf der Konferenz von Messina, wurde beschlossen, dass die wirtschaftliche Integration fortgesetzt werden soll, jedoch nicht mehr nur sektoriell – wie im EGKS – sondern die gesamte Wirtschaft sollte erfasst sein. In Rom wurden im selben Jahr die Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft unterzeichnet. Diese Verträge traten 1957 in Kraft. Im Jahr 1973 traten Großbritannien, Irland und Dänemark den Gemeinschaften bei. Am 01. Januar 1979 tritt das Europäische Währungssystem in Kraft. Nachdem 1981 Griechenland beigetreten war, traten 1986 Spanien und Portugal bei.

Ein wichtiger Meilenstein war im Jahr 1992 die Unterzeichnung des 1993 in Kraft getretenen Vertrags von Maastricht. Dieser legte Vorschriften für eine künftige gemeinsame Währung, für die Außen- und Sicherheitspolitik und eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres fest. Offiziell heißt die „Europäische Gemeinschaft“ nun „Europäische Union“.

Im Jahr 1995 treten Schweden, Finnland und Österreich der Union bei. Nachdem der Euro 1999 als Buchgeld eingeführt worden war, wurde im Jahr 2000 der Euro als Bargeld eingeführt. Im Jahr 2004 traten Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Zypern und Malta der Union bei. Rumänien und Bulgarien traten 2007 der Union bei. Im Jahr 2013 trat Kroatien der Europäischen Union bei. Damit hat die Union aktuell 28 Mitgliedstaaten.

Fragen:

1. In welchem Jahr wurde die NATO gegründet?

2. Wer verkündete den Plan, der zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl führte?

3. Was wurde auf der Konferenz von Messina im Jahr 1955 beschlossen?

4. Welches Land trat 1973 mit Großbritannien und Irland ebenfalls bei?

5. Wann ist der Vertrag von Maastricht unterzeichnet worden?

6. Wieviele Mitgliedstaaten hat die Europäische Union aktuell?

Aufgabe 4:

Die Präposition „seit“ steht mit dem Dativ. Die Frage lautet „Seit wann“. Vervollständigen Sie nach folgendem Muster. Suchen Sie dafür die Jahreszahl im Text und bilden Sätze nach dem Beispiel.

Beispiel:



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA PRAVOSODJE
CENTER ZA IZOBRAŽEVANJE V PRAVOSODIJU



REPUBLIKA HRVATSKA
MINISTARSTVO PRAVOSUDA



Justičná akadémia
Slovenskej republiky



1973/ Großbritannien/ Mitglied – Seit 1973 ist Großbritannien Mitglied.

____/ Spanien/ Mitglied

1981/ _____/ Mitglied

____/ Ungarn/ Mitglied

2013/ _____/ Mitglied

____/ Rumänien/ Mitglied

Beantworten Sie die Fragen mit Hilfe der Präposition „seit“.

Beispiel:

Seit wann gibt es den Euro als Bargeld? – Den Euro als Bargeld gibt es seit dem Jahr 2000.

- Seit wann ist das Europäische Währungssystem in Kraft?

- Seit wann ist Schweden Mitglied der Europäischen Union?

- Seit wann hat die Europäische Union 28 Mitgliedstaaten?

- Seit wann ist Dänemark Mitglied der Europäischen Union?

Aufgabe 5:

Hören Sie den folgenden Text zur Geschichte der Zusammenarbeit in Strafsachen und beantworten Sie die Fragen!

Kreuzen Sie die richtige Antwort an (es gibt nur eine richtige Antwort).

Fragen zum Text:

1. Als was wird die Politik der inneren Sicherheit traditionell betrachtet?

Antwort:

- A als Kernstück der staatlichen Aufgaben
- B als Kernstück der staatlichen Souveränität
- C als Kernstück der staatlichen Macht
- D als Kernstück der staatlichen Befugnisse

2. Wann verstärkte sich die Wahrnehmung der Risiken und Gefahren?

Antwort:

- A mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Staates
- B mit dem Fortschreiten der Entwicklung der sozialen Systeme
- C mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Binnenmarkts
- D mit dem Fortschreiten der Entwicklung der Gesellschaft

3. 1975 wurde eine Arbeitsgruppe der Innenminister der Mitgliedstaaten geschaffen. Diese Arbeitsgruppe konnte:



Antwort:

- A verbindliche Beschlüsse fassen
- B gar nichts tun
- C Ziele erreichen
- D Übereinkommen ausarbeiten

4. Was sah das Schengener Abkommen, das einige Mitgliedstaaten 1985 unterzeichneten, vor?

Antwort:

- A vollständige Öffnung der Binnengrenzen
- B verstärkte Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten
- C Schließung aller Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten
- D weniger Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten

5. Welches waren die beiden anderen Säulen des Vertrags von Maastricht neben der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Justiz und Inneres?

Antwort:

- A die Europäischen Gemeinschaften und die Gemeinsame Sicherheitspolitik
- B die Europäischen Gemeinschaften und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- C die Europäischen Gemeinschaften und die Außen- und Sicherheitspolitik
- D die Gemeinschaft und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

6. Mit dem Vertrag von Amsterdam 1997 wurden:

Antwort:

- A die Inhalte der Schengener Abkommen in den EU-Vertrag übernommen
- B die Inhalte der Schengener Abkommen abgeändert
- C die Inhalte der Schengener Abkommen auf andere Länder ausgedehnt
- D die Schengener Abkommen aufgehoben

7. Europol wurde im Jahre 1995 gegründet durch:

Antwort:

- A einen Beschluss
- B ein Übereinkommen
- C eine Richtlinie
- D eine Verordnung

8. Worin bestand der Schwerpunkt der Aktivitäten von Europol nach der Gründung 1995?

Antwort:

- A im Sammeln und Auswerten
- B im Koordinieren und Erleichtern
- C im Nutzen und Umsetzen
- D im Rennen und Laufen



9. Im Jahr 2005 scheiterte der EU-Verfassungsvertrag. Was wurde in den Vertrag von Lissabon übernommen?

Antwort:

- A die entsprechenden Bestimmungen
- B die versprechenden Stimmen
- C die widersprechenden Angaben
- D die versprechenden Bestimmungen

10. Die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sind nun im:

Antwort:

- A Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- B Vertrag über Arbeitsweise der Europäischen Union
- C Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union
- D Vertrag der Arbeitsweise der Europäischen Union

geregelt.

Aufgabe 6:

Einge Präpositionen haben Sie im Text gehört. Andere nicht. Vervollständigen Sie die Wortgruppen!

Es gibt Präpositionen, die immer mit dem Akkusativ stehen:

Zum Beispiel: bis, durch, für, gegen, ohne, um

Bilden Sie die richtige Form!

Beispiel:

durch (die Zusammenarbeit) – durch die Zusammenarbeit

1. gegen (eine europäische Integration)	
2. für (die Justiz- und Innenpolitik)	
3. durch (eigene völkerrechtliche Verträge)	
4. durch (das Schengener Durchführungsübereinkommen)	
5. ohne (die internationale Zusammenarbeit)	
6. bis (kommender Montag)	
7. gegen (die Übertragung)	
8. ohne (die Ratifizierung)	
9. um (die Jahrhundertwende)	
10. für (die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit)	



**Es gibt Präpositionen, die immer mit dem Dativ stehen:
Zum Beispiel: aus, bei, gegenüber, mit, nach, seit, von, zu**

Bilden Sie die richtige Form!

*Beispiel:
mit (das Fortschreiten) – mit dem Fortschreiten*

1. bei (die Entwicklung)	
2. bei (die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen)	
3. bei (die Nutzung und Umsetzung)	
4. nach (die gescheiterten Referenden)	
5. von (alle nationalen Parlamente)	
6. mit (der Vertrag von Amsterdam)	
7. mit (das Inkrafttreten)	
8. zu (dieser Zweck)	
9. seit (der Vertrag)	
10. aus (die Innenminister)	

**Es gibt Präpositionen, die immer mit dem Genitiv stehen:
Zum Beispiel: außerhalb, innerhalb, statt, während, wegen**

Bilden Sie die richtige Form!

*Beispiel:
innerhalb (die Europäische Union) – innerhalb der Europäischen Union*

1. außerhalb (der institutionelle Rahmen)	
2. statt (ein nationaler Alleingang)	
3. während (die Verhandlungen)	
4. wegen (die starken Widerstände)	
5. wegen (ein Treffen)	
6. statt (eine weitergehende Beteiligung)	
7. innerhalb (die Mitgliedstaaten)	
8. außerhalb (der Anwendungsbereich)	
9. während (die Integration)	
10. innerhalb (die dritte Säule)	

**Daneben gibt es Wechselpräpositionen. Diese Präpositionen stehen mit dem Akkusativ oder mit dem Dativ. Sie haben eine lokale Bedeutung.
Zum Beispiel: an, auf, hinter, in, neben, über, unter, vor, zwischen**

Bilden Sie die richtige Form!



Beispiel:

auf (der Gipfel) reden – Frage: Wo? – auf dem Gipfel reden (Dativ, ein Standort)

auf (der Gipfel) fahren – Frage: Wohin? – auf den Gipfel fahren (Akkusativ, eine Richtung)

1. auf (dieses Gebiet) tätig sein (Wo?)	
2. in (die Teilnehmerstaaten) gelten (Wo?)	
3. in (die Bereiche) ausstrahlen (Wohin?)	
4. an (die Basis) arbeiten (Wo?)	
5. in (der EU-Vertrag) aufnehmen (Wohin?)	
6. unter (das Konzept) gelten (Wo?)	
7. in (der Vertrag von Lissabon) schreiben (Wohin?)	
8. in (der Vertrag) stehen (Wo?)	
9. in (der Bereich) tätig sein (Wo?)	
10. auf (dieses Gebiet) begeben (Wohin?)	
11. zwischen (die Mitgliedstaaten) gelten (Wo?)	
12. auf (das Treffen) kommen (Wohin?)	
13. hinter (der Präsident) laufen (Wohin?)	
14. vor (das Europäische Parlament) reden (Wo?)	
15. vor (der Europäische Gerichtshof) ziehen (Wohin?)	
16. an (die Außengrenze) verlegen (Wohin?)	
17. unter (das Dach) vereinen (Wo?)	
18. neben (der Regierungschef) stehen (Wo?)	
19. neben (die Strafverfolgung) treten (Wohin?)	
20. an (die Kommission) schreiben (Wohin?)	

Aufgabe 7:

Sekundärrechtliche Regelungen – 1

Wie Sie im Text gehört haben, existiert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 in der bis dahin gültigen Form nicht mehr. Sie wurde aufgeteilt und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.



Die bereits ergangenen Beschlüsse gelten als solche weiter, bis sie nach Maßgabe des Vertrags von Lissabon abgeändert werden.

Ordnen Sie die Maßnahmen aus dem Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der jeweiligen Definition zu!

gemeinsamer Standpunkt, Beschluss, Rahmenbeschluss

	es wird das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt
	dient der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, ist für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel, ist nicht unmittelbar wirksam
	zur Erreichung jedes anderen Zwecks, der mit den Zielen dieses Titels in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, ist verbindlich und nicht unmittelbar wirksam

Aufgabe 8:

Sekundärrechtliche Regelungen – 2

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde ein neuer einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, durch den die „drei Säulen“ ihre Grundlagen verloren. Nun gilt auch für den Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen der Art. 288 AEUV, der so beginnt:

„Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.“

Ordnen Sie die Handlungsformen den Definitionen zu!

Verordnung, Richtlinie, Empfehlung und Stellungnahme, Beschluss

	hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
	sind nicht verbindlich



	ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel
	sind in allen ihren Teilen verbindlich, sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich

Aufgabe 9:

Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist im AEUV in den Artt. 82 ff. AEUV geregelt. Nach diesem dürfen Maßnahmen in verschiedene Bereiche ergriffen werden.

Ordnen Sie die folgenden Maßnahmen den verschiedenen Kompetenztiteln zu!

- **Richtlinie 2010/64/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren,
- **Richtlinie 2011/99/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung,
- **Richtlinie 2012/13/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren,
- **Richtlinie 2012/29/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
- **Richtlinie 2013/48/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs,
- **Richtlinie 2014/41/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen,
- **Richtlinie (EU) 2016/343** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren¹

¹ Ab dem 1. Januar 2015 gilt für EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Den in der Reihe L (Rechtsakte) im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden Nummern anhand einer neu festgelegten Methode zugewiesen: Art des Dokuments (Vertragskürzel, z.B. EU), Jahr/Nummer.



Kompetenztitel	
Art. 82 (ex-Artikel 31 EUV)	
(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel 83 genannten Bereichen. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, um	
a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;	
b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;	
c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;	
d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.	
(2) Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die Vorschriften betreffen Folgendes:	
a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;	
b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;	
c) die Rechte der Opfer von Straftaten;	
d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.	
Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.	
(3) ...	



Aufgabe 10:

In den Titeln der Richtlinie und im Text von Art. 82 AEUV haben Sie verschiedene Nominalisierungen gelesen. Ergänzen Sie zu diesen den richtigen Infinitiv des Verbs!

1. die Übersetzung	
2. die Unterstützung	
3. der Schutz	
4. der Erlass	
5. der Beschluss	
6. die Ersetzung	
7. die Verhandlung	
8. die Vermutung	
9. die Stärkung	
10. die Vollstreckung	
11. die Benachrichtigung	
12. die Belehrung	
13. die Unterrichtung	
14. die Anordnung	
15. die Zustimmung	
16. die Erleichterung	
17. die Weiterbildung	
18. die Anerkennung	
19. die Angleichung	
20. die Ordnung	



Lösungen



Aufgabe 3:

Antworten:

1. In welchem Jahr wurde die NATO gegründet? - Antwort: 1949
2. Wer verkündete den Plan, der zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl führte? - Antwort: Robert Schuman
3. Was wurde auf der Konferenz von Messina im Jahr 1955 beschlossen? - Antwort: nicht nur sektorielle Integration, sondern wirtschaftliche Integration der gesamten Wirtschaft
4. Welches Land trat 1973 mit Großbritannien und Irland ebenfalls bei? - Antwort: Dänemark
5. Wann ist der Vertrag von Maastricht unterzeichnet worden? - Antwort: 1992
6. Wieviele Mitgliedstaaten hat die Europäische Union aktuell? - Antwort: 28

Aufgabe 4:

Antwort:

Seit 1986 ist Spanien Mitglied.

Seit 1981 ist Griechenland Mitglied.

Seit 2004 ist Ungarn Mitglied.

Seit 2013 ist Kroatien Mitglied.

Seit 2007 ist Rumänien Mitglied.

- Seit wann ist das Europäische Währungssystem in Kraft?
Seit dem Jahr 1999 ist das Europäische Währungssystem in Kraft.
- Seit wann ist Schweden Mitglied der Europäischen Union?
Seit dem Jahr 1995 ist Schweden Mitglied der Europäischen Union
- Seit wann hat die Europäische Union 28 Mitgliedstaaten?
Seit dem Jahr 2013 hat die Europäische Union 28 Mitgliedstaaten.
- Seit wann ist Dänemark Mitglied der Europäischen Union?
Seit dem Jahr 1973 ist Dänemark Mitglied der Europäischen Union.

Aufgabe 5:

Antworten:

1. Als was wird die Politik der inneren Sicherheit traditionell betrachtet?

Antwort:

- A als Kernstück der staatlichen Aufgaben
- B als Kernstück der staatlichen Souveränität**
- C als Kernstück der staatlichen Macht
- D als Kernstück der staatlichen Befugnisse

2. Wann verstärkte sich die Wahrnehmung der Risiken und Gefahren?



Antwort:

- A mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Staates
- B mit dem Fortschreiten der Entwicklung der sozialen Systeme
- C mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Binnenmarkts**
- D mit dem Fortschreiten der Entwicklung der Gesellschaft

3. 1975 wurde eine Arbeitsgruppe der Innenminister der Mitgliedstaaten geschaffen.
Diese Arbeitsgruppe konnte:

Antwort:

- A verbindliche Beschlüsse fassen
- B gar nichts tun
- C Ziele erreichen
- D Übereinkommen ausarbeiten**

4. Was sah das Schengener Abkommen, das einige Mitgliedstaaten 1985 unterzeichneten, vor?

Antwort:

- A vollständige Öffnung der Binnengrenzen**
- B verstärkte Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten
- C Schließung aller Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten
- D weniger Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten

5. Welches waren die beiden anderen Säulen des Vertrags von Maastricht neben der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Justiz und Inneres?

Antwort:

- A die Europäischen Gemeinschaften und die Gemeinsame Sicherheitspolitik
- B die Europäischen Gemeinschaften und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**
- C die Europäischen Gemeinschaften und die Außen- und Sicherheitspolitik
- D die Gemeinschaft und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

6. Mit dem Vertrag von Amsterdam 1997 wurden:

Antwort:

- A die Inhalte der Schengener Abkommen in den EU-Vertrag übernommen**
- B die Inhalte der Schengener Abkommen abgeändert
- C die Inhalte der Schengener Abkommen auf andere Länder ausgedehnt
- D die Schengener Abkommen aufgehoben

7. Europol wurde im Jahre 1995 gegründet durch:

Antwort:

- A einen Beschluss
- B ein Übereinkommen**
- C eine Richtlinie
- D eine Verordnung



8. Worin bestand der Schwerpunkt der Aktivitäten von Europol nach der Gründung 1995?

Antwort:

- A **im Sammeln und Auswerten**
- B im Koordinieren und Erleichtern
- C im Nutzen und Umsetzen
- D im Rennen und Laufen

9. Im Jahr 2005 scheiterte der EU-Verfassungsvertrag. Was wurde in den Vertrag von Lissabon übernommen?

Antwort:

- A **die entsprechenden Bestimmungen**
- B die versprechenden Stimmen
- C die widersprechenden Angaben
- D die versprechenden Bestimmungen

10. Die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sind nun im:

Antwort:

- A **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**
- B Vertrag über Arbeitsweise der Europäischen Union
- C Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union
- D Vertrag der Arbeitsweise der Europäischen Union

geregelt.



Transkript des Hörbeispiels:

Die Politik der inneren Sicherheit wurde traditionell als ein Kernstück der staatlichen Souveränität betrachtet.

Von jeher bestanden deshalb auf diesem Gebiet erhebliche Vorbehalte der Mitgliedstaaten gegen eine europäische Integration, die sich nicht zu einer irgendwie gearteten Zusammenarbeit entschließen konnten.

Mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Europäischen Binnenmarkts und der damit verbundenen Freizügigkeit verstärkte sich jedoch auch die Wahrnehmung der damit verbundenen Risiken und Gefahren.

In Anbetracht dessen wurde auf einem Treffen des Europäischen Rates in Rom am 1. und 2. Dezember 1975 beschlossen, in den Bereichen Inneres und Sicherheit enger zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Gruppe bestand aus den Innenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und stand außerhalb des institutionellen Rahmens der Europäischen Gemeinschaften, deren Organe an der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe nicht beteiligt waren. Im Sinne intergouvernementaler Zusammenarbeit konnte die Arbeitsgruppe keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Sie konnte lediglich Übereinkommen ausarbeiten, die jedoch einer Ratifikation der Mitgliedstaaten bedurften.

Das Schengener Abkommen, das einige der EG-Mitgliedstaaten 1985 unterzeichneten,



sah eine vollständige Öffnung der Binnengrenzen und den Wegfall der Grenzkontrollen vor. Dies rief Sorgen vor einer Zunahme internationaler Kriminalität und Terrorismus hervor. Daher wurde das Abkommen 1990 durch das Schengener Durchführungsübereinkommen ergänzt, das erstmals eine Abstimmung der polizeilichen Aktivitäten in den Teilnehmerstaaten vorsah. Beide Abkommen traten 1995 in Kraft.

Parallel dazu sah der EU-Vertrag seit dem Vertrag von Maastricht 1992 eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich Justiz und Inneres vor. Diese intergouvernementale Zusammenarbeit galt als die dritte der drei Säulen der Europäischen Union. Die beiden anderen waren die Europäischen Gemeinschaften und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Rechtsetzungsaktivitäten der EU waren für die Justiz- und Innenpolitik jedoch zunächst ausdrücklich ausgeschlossen worden. Gemeinsame Gesetze konnten deshalb anfangs nur durch eigene völkerrechtliche Verträge (sogenannte Übereinkommen oder Konventionen) geschlossen werden, die von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden mussten.

Dies änderte sich 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam. Darin wurden die Inhalte der Schengener Abkommen in den EU-Vertrag übernommen und fanden sich nun unter dem Konzept des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Die meisten Bereiche der Justiz- und Innenpolitik wurden nun „vergemeinschaftet“, das heißt in den EG-Vertrag aufgenommen. Für sie galt somit das Mitentscheidungsverfahren, bei dem das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union gemeinsam Gesetze erlassen konnten.

Lediglich für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erhielten einige Mitgliedstaaten Souveränitätsvorbehalte aufrecht, sodass sie als einziger Politikbereich in der dritten Säule verblieb.

Die Grundausrichtung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit wurde vom Rat der EU in sogenannten Rahmenprogrammen festgelegt.

Wichtige Schritte bei der Entwicklung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen waren insbesondere die Errichtung des europäischen Polizeiamts Europol (1995, zunächst noch durch ein Übereinkommen) und der europäischen Justizbehörde Eurojust (2002). Der Schwerpunkt der Aktivitäten von Europol bestand im Sammeln und Auswerten von Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität sowie in der Kriminalitätsforschung und der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten. Eurojust unterstützte die Koordinierung der Mitgliedstaaten etwa bei Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen und wirkte auf die Erleichterung von Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen hin.

Obwohl im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mehrere bedeutende Beschlüsse gefasst wurden, wurden immer wieder auch Defizite bei der Nutzung und Umsetzung der neu geschaffenen Instrumente beklagt.

Im EU-Verfassungsvertrag 2004 einigten sich die Mitgliedstaaten schließlich darauf, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen als eigenständige Säule der EU abzuschaffen und auch für diesen Bereich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzuführen. Obwohl der Verfassungsvertrag 2005 nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden aufgegeben wurde, wurden die entsprechenden



Bestimmungen in den Vertrag von Lissabon übernommen. Mit dessen Inkrafttreten im Jahr 2009 hörte die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der bisherigen Form auf zu existieren und wurde in die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen aufgeteilt, die nun im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt sind.

Aufgabe 6:

Lösung:

1. gegen (eine europäische Integration)	gegen eine europäische Integration
2. für (die Justiz- und Innenpolitik)	für die Justiz- und Innenpolitik
3. durch (eigene völkerrechtliche Verträge)	durch eigene völkerrechtliche Verträge
4. durch (das Schengener Durchführungsübereinkommen)	durch das Schengener durchführungsübereinkommen
5. ohne (die internationale Zusammenarbeit)	ohne die internationale Zusammenarbeit
6. bis (kommender Montag)	bis kommenden Montag
7. gegen (die Übertragung)	gegen die Übertragung
8. ohne (die Ratifizierung)	ohne die Ratifizierung
9. um (die Jahrhundertwende)	um die Jahrhundertwende
10. für (die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit)	für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Lösung:

1. bei (die Entwicklung)	bei der Entwicklung
2. bei (die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen)	bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen
3. bei (die Nutzung und Umsetzung)	bei der Nutzung und Umsetzung
4. nach (die gescheiterten Referenden)	nach den gescheiterten Referenden
5. von (alle nationalen Parlamente)	von allen nationalen Parlamenten
6. mit (der Vertrag von Amsterdam)	mit dem Vertrag von Amsterdam
7. mit (das Inkrafttreten)	mit dem Inkrafttreten
8. zu (dieser Zweck)	zu diesem Zweck
9. seit (der Vertrag)	seit dem Vertrag
10. aus (die Innenminister)	aus den Innenministern

Lösung:

1. außerhalb (der institutionelle Rahmen)	außerhalb des institutionellen Rahmens
2. statt (ein nationaler Alleingang)	Statt eines nationalen Alleingangs
3. während (die Verhandlungen)	während der Verhandlungen
4. wegen (die starken Widerstände)	wegen der starken Widerstände
5. wegen (ein Treffen)	wegen eines Treffens
6. statt (eine weitergehende Beteiligung)	statt einer weitergehenden Beteiligung



7. innerhalb (die Mitgliedstaaten)	innerhalb der Mitgliedstaaten
8. außerhalb (der Anwendungsbereich)	außerhalb des Anwendungsbereichs
9. während (die Integration)	während der Integration
10. innerhalb (die dritte Säule)	innerhalb der dritten Säule

Lösung:

1. auf (dieses Gebiet) tätig sein (Wo?)	auf diesem Gebiet tätig sein
2. in (die Teilnehmerstaaten) gelten (Wo?)	in den Teilnehmerstaaten gelten
3. in (die Bereiche) ausstrahlen (Wohin?)	in die Bereiche ausstrahlen
4. an (die Basis) arbeiten (Wo?)	an der Basis arbeiten
5. in (der EU-Vertrag) aufnehmen (Wohin?)	in den EU-Vertrag aufnehmen
6. unter (das Konzept) gelten (Wo?)	unter dem Konzept gelten
7. in (der Vertrag von Lissabon) schreiben (Wohin?)	in den Vertrag von Lissabon schreiben
8. in (der Vertrag) stehen (Wo?)	in dem (im) Vertrag stehen
9. in (der Bereich) tätig sein (Wo?)	in dem (im) Bereich tätig sein
10. auf (dieses Gebiet) begeben (Wohin?)	auf dieses Gebiet begeben
11. zwischen (die Mitgliedstaaten) gelten (Wo?)	zwischen den Mitgliedstaaten gelten
12. auf (das Treffen) kommen (Wohin?)	auf das Treffen kommen
13. hinter (der Präsident) laufen (Wohin?)	hinter den Präsidenten laufen
14. vor (das Europäische Parlament) reden (Wo?)	vor dem Europäischen Parlament reden
15. vor (der Europäische Gerichtshof) ziehen (Wohin?)	vor den Europäischen Gerichtshof ziehen
16. an (die Außengrenze) verlegen (Wohin?)	an die Außengrenze verlegen
17. unter (das Dach) vereinen (Wo?)	unter dem Dach vereinen
18. neben (der Regierungschef) stehen (Wo?)	neben dem Regierungschef stehen
19. neben (die Strafverfolgung) treten (Wohin?)	neben die Strafverfolgung treten
20. an (die Kommission) schreiben (Wohin?)	an die Kommission schreiben

Aufgabe 7:

Lösung:

gemeinsamer Standpunkt	es wird das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt
Rahmenbeschluss	dient der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, ist für die Mitgliedstaaten



	hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel, ist nicht unmittelbar wirksam
Beschluss	zur Erreichung jedes anderen Zwecks, der mit den Zielen dieses Titels in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, ist verbindlich und nicht unmittelbar wirksam

Aufgabe 8:

Lösung:

Verordnung	hat allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
Empfehlung und Stellungnahme	sind nicht verbindlich
Richtlinie	ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel
Beschluss	sind in allen ihren Teilen verbindlich, sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich

Aufgabe 9:

Lösung:

Kompetenztitel	
Art. 82 (ex-Artikel 31 EUV)	
(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel 83 genannten Bereichen. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, um	
a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;	Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung, Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen



	Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen,
b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;	
c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;	
d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.	Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung
(2) Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die Vorschriften betreffen Folgendes:	Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren
a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;	
b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;	Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
c) die Rechte der Opfer von Straftaten;	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI
d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss	



wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.	
Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.	
(3) ...	

Aufgabe 10:

Lösung:

1. die Übersetzung	übersetzen
2. die Unterstützung	unterstützen
3. der Schutz	schützen
4. der Erlass	erlassen
5. der Beschluss	beschließen
6. die Ersetzung	ersetzen
7. die Verhandlung	verhandeln
8. die Vermutung	vermuten
9. die Stärkung	stärken
10. die Vollstreckung	vollstrecken
11. die Benachrichtigung	benachrichtigen
12. die Belehrung	belehren
13. die Unterrichtung	unterrichten
14. die Anordnung	anordnen
15. die Zustimmung	zustimmen
16. die Erleichterung	erleichtern
17. die Weiterbildung	weiterbilden
18. die Anerkennung	anerkennen
19. die Angleichung	angleichen
20. die Ordnung	ordnen



SCHLÜSSELBEGRIFFE (Deutsch, ggf. Definition, Übersetzung ins Tschechische)

Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV)
Rahmenbeschluss

*CZ: Smlouva o fungování Evropské unie
(SFEU)*

Diese „Quasi-Richtlinien“ konnte der Rat im Bereich der PJZS zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen (Art. 34 Abs. 2 b EUV idF von Nizza); sie waren nicht unmittelbar regelnd, aber (wie Richtlinien) hinsichtlich des im Beschluss genannten Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich. Der alte Art. 34 des EU-Vertrags von Nizza wurde aufgehoben.

Richtlinie

CZ: Rámcové rozhodnutí

Sekundärrechtsakte der Union, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind und sie verpflichten, den Inhalt der Richtlinie innerhalb einer vorgegebenen Zeit so in nationales Recht umzusetzen, dass das in der Richtlinie genannte und verbindliche Ziel erreicht wird.

Verordnung

CZ: Směrnice

Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

polizeiliche und justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen

CZ: Nařízení

umfasst die gemeinsamen Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie bildet die »dritte Säule« der EU und ist somit gekennzeichnet durch zwischenstaatliche Strukturen. Ziel ist die effektive Zusammenführung der mitgliedstaatlichen Polizei- und Strafverfolgungssysteme zur Gewährleistung von Sicherheit in Europa.

CZ: Policejní a soudní spolupráce v trestních věcech

Europäischer Haftbefehl

eine justizielle Entscheidung, die die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung bezweckt.

CZ: Evropský zatýkací rozkaz